

Bewerberfragenkatalog: Teilnahmewettbewerb

Neubau und Umsetzung der Messestände für den Gemeinschaftsauftritt der Metropolregion Frankfurt RheinMain auf der Immobilienmesse EXPO REAL in München 2027/2028 auf Grundlage bestehender Planungs- und Ausführungsunterlagen

Stand 23.09.2026

Nr.	Frage	Antwort
1	Mindestanforderungen – Anzahl der festangestellten Beschäftigten Im Teilnahmeantrag werden als Mindestanforderungen an die technische und berufliche Leistungsfähigkeit unter anderem mindestens 30 festangestellte Beschäftigte sowie mindestens sechs festangestellte Projektleiter gefordert. Gerade im Messebau können Unternehmen aufgrund unterschiedlicher Organisations-, Fertigungs- und Nachunternehmerstrukturen vergleichbare oder höhere Projekt- und Umsatzvolumina mit einer geringeren Anzahl festangestellter Beschäftigter erfolgreich abwickeln. Ist daher auch ein Bewerber als geeignet anzusehen, der beispielsweise nur 20 Mitarbeiter beschäftigt, aber seine technische und berufliche Leistungsfähigkeit jedoch anhand vergleichbarer Referenzprojekte, entsprechender Projektvolumina, Umsätze sowie einer geeigneten Personal- und Nachunternehmerstruktur nachweisen kann? Sofern an der Mindestanforderung festgehalten wird, wäre für uns eine Erläuterung hilfreich, weshalb gerade die Schwellenwerte von 30 festangestellten Beschäftigten und sechs festangestellten Projektleitern für die ordnungsgemäße Ausführung des ausgeschriebenen Auftrags erforderlich sind	Die genannten Mindestanforderungen bezüglich der technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit, darunter auch die Mindestanzahl an festangestellten Beschäftigten, sind zwingend zu erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind vor dem Hintergrund des konkreten Auftragsvolumens erforderlich, um die Kapazitäten für eine ordnungsgemäße Leistungserbringung gesichert festzustellen. Es wird in diesem Zusammenhang nochmals darauf hingewiesen, dass die Anforderungen nicht zwingend durch den Bewerber in eigener Person erfüllt werden müssen. Innerhalb des vergaberechtlich vorgesehenen Rahmens (vgl. § 47 VgV) ist auch die Inanspruchnahme der Kapazitäten anderer Unternehmen bezüglich der erforderlichen technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit (und auch in Bezug auf die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit) zulässig. Die entsprechenden Angaben sind jeweils im Rahmen des Teilnahmeantrags zu tätigen. Beachten Sie hierzu auch die Anlage T2 zum Teilnahmeantrag.

2	Mindestanforderungen – Referenzen Nach den Teilnahmeunterlagen muss eine Unternehmensreferenz unter anderem eine Grundfläche von mindestens 600 m² sowie einen Netto-Gesamtauftragswert von mindestens 700.000 EUR aufweisen. Wie werden diese Anforderungen bei einem mehrjährigen Rahmenvertrag bewertet, bei dem für einen Auftraggeber mehrere zusammengehörige Messeauftritte bzw. Messestände an unterschiedlichen Messestandorten realisiert wurden und der kumulierte Auftragswert des Rahmenvertrags mindestens 700.000 EUR netto sowie die kumulierte realisierte Standfläche mindestens 600 m² beträgt? Kann ein solcher Rahmenvertrag als ein Referenzprojekt gewertet werden, sofern die übrigen Anforderungen – insbesondere Gemeinschaftsstand, mehrgeschossige Bauweise und die geforderte Anzahl an Standpartnern/Mitausstellern – innerhalb der Referenz nachgewiesen werden?	Die genannten Mindestanforderungen gelten für einen oder mehrere räumlich und visuell zusammengehörige Messestände auf derselben Messe. Die Mindestanforderungen an die Referenzen dienen der Herstellung einer Vergleichbarkeit zu dem hier auftragsgegenständlichen Projekt. Referenzen, bei denen sich die Erfüllung der Mindestanforderungen nur in der Zusammenschau unterschiedlicher Messeprojekte/Standorte ergibt oder nur in der Zusammenschau unterschiedlicher Stände derselben Messe ergibt, bei denen eine räumliche und visuelle Zusammengehörigkeit nicht besteht, sind deshalb nicht wertbar.
3	Teilnahmebedingungen für Bewerber aus Drittstaaten (außerhalb EU / EWR) Wir prüfen derzeit die Teilnahmebedingungen des Verfahrens und möchten klären, ob ein in Türkiye ansässiges Unternehmen unmittelbar teilnehmen kann bzw. welche Anforderungen für einen ausländischen Bieter oder eine Bietergemeinschaft gelten.	Innerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie 2014/24/EU besteht für Unternehmen aus Nicht-EU-Staaten kein Anspruch auf Teilnahme an einem EU-weiten Vergabeverfahren, soweit sich ein Teilnahmeanspruch nicht im konkreten Fall aus einem besonderen völkerrechtlichen Abkommen ergibt. Dies ergibt sich aus der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH), siehe die Entscheidungen EuGH, 22.10.2024 , C-652/22 (Kolin İnşaat Turizm Sanayi ve Ticaret) und EuGH, 13.03.2025, C-266/22 (CRRRC Qingdao Sifang). Auch nach dem deutschen Recht ist ein Teilnahmeanspruch nicht für Unternehmen vorgesehen, die ihren Sitz nicht in der EU oder in einem Staat haben, mit dem ein völkerrechtliches Abkommen über den Zugang zu öffentlichen Aufträgen besteht, vgl. § 97 Abs. 2 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Ausgehend hiervon wird die Teilnahme am vorliegenden Vergabeverfahren für Unternehmen aus allen Drittstaaten, für die nach den vorstehenden Grundsätzen ein Anspruch auf Teilnahme nicht besteht, <u>nicht</u> zugelassen.